

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung Zeller Personal GmbH

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Zeller Personal GmbH (Überlasser) und Beschäftigter, insbesondere auch für sämtliche künftige Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn der Überlasser Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt, oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

1.2. Der Überlasser erklärt nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bedingungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3. In Rahmen- und Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen, im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.

1.4. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen der Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per E-mail. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.5. Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

1.6. AGB's sind allen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigelegt oder können auf der Homepage www.zeller-personal.at eingesehen, gedruckt und heruntergeladen sowie abgespeichert werden.

2. Vertragsabschluss:

2.1. Angebote des Überlassers sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter oder durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Überlassers oder – ohne Unterfertigung dieser Unterlagen - durch Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande.

2.2. Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers.

3. Leistungsumfang:

3.1. Der Überlasser erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.

3.2. Leistungsgegenstand ist die zur Verfügung Stellung von Arbeitskräften. Der Überlasser schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen, noch einen Erfolg.

3.3. Der Überlasser ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

3.4. Der Kunde ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich der durchschnittlichen Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Generell sind uns eventuelle Mängel

in der Qualifikation oder in der Leistungsbereitschaft der überlassenen Mitarbeiter unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen.

4. Honorar:

4.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot des Überlassers oder aus dessen Auftragsbestätigung. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot des Überlassers angefordert, so kann dieser ein angemessenes Entgelt fordern.

4.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist der Überlasser berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfälligen überlassenen Arbeitskräften zu gewährende Einmalzahlungen können vom Überlasser gegenüber dem Beschäftigter geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

4.3. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Der Überlasser ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt.

4.4. Der Beschäftigter ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber dem Überlasser mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigters gerichtlich festgestellt oder vom Überlasser schriftlich anerkannt wurden.

4.5. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigter oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigters. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigter oder dessen Gehilfen unterfertigt, ist der Überlasser – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigters handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigters unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigter, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigters werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigters nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigter.

4.6. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigter die überlassenen Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

4.7. Die Normalarbeitszeit des von uns überlassenen Arbeitskräfte beträgt 38,5 Stunden je Woche, sofern der Kollektivvertrag des Kunden keine andere Bestimmung vorsieht.

4.8. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Kunden nicht gestattet.

Unfälle passieren, die der Kunde zu verantworten hat, behalten wir uns vor, die uns dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

4.9. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Vertragserfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Kunde dem Verlangen nach einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer Frist von 3 Tagen nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn bereits vor oder bei Vertragsabschluss Umstände vorliegen, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen und uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.

5. Zahlungsverkehr und Zahlungsfrist:

5.1. Die Rechnungslegung erfolgt 7-tägig und ist nach 7 Tagen fällig, sofern nichts anderes im Auftrag vereinbart wurde. Ausschlaggebend für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Rechnungsdatum. Wird die Rechnung nicht binnen 7 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

5.2. Die Überweisung ist spesenfrei auf unser Bankkonto zu leisten.

5.3. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Sämtliche dadurch entstandene Kosten (Inkasso, Mahnkosten etc.), sowie gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind zu ersetzen.

6. Rechte und Pflichten:

6.1. Die überlassenen Arbeitskräfte sind durch uns bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind uns vom Kunden mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

6.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er gem. §6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, die auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, wie das Arbeitsgesetz und die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Der Kunde hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und uns darüber zu informieren. Besonders ist der Kunde verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§6a (1): Hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt auch der Beschäftiger als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers gelten.

6.3. Der Kunde wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben wozu diese nicht geeignet oder qualifiziert sind.

6.4. Der Kunde als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für eine gesetzeswidrige Beschäftigung der von uns überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt uns ausdrücklich von jeder Haftung frei sowie von jeder an uns aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.

6.5. Der Kunde hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen und für von uns zur Verfügung gestelltes Werkzeug und Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

6.6. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung, ...) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften nötige ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

6.7. Desweiteren ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Vorschriften über Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu beachten. Kosten für mögliche gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsbedingte medizinische Untersuchungen gehen zu Lasten des Kunden. Sollten aufgrund von Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften

6.8. Wir sind berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten, um die erforderlichen Auskünfte für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden einzuholen.

6.9. Fällt eine Arbeitskraft aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat uns der Kunde hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Wir werden in angemessener Frist dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Es gilt als vereinbart, dass damit der Vertrag als erfüllt gilt.

7. Direktes Beschäftigungsverhältnis:

7.1. Der Beschäftiger darf mit einer überlassenen Arbeitskraft binnen 6 Monaten ab dem Ende der tatsächlichen Beschäftigung in seinem Betrieb, ein Arbeitsverhältnis oder die Leistung von Diensten in anderer Form nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung vereinbaren. Weiters ist es dem Beschäftiger untersagt, die überlassene Arbeitskraft über einen anderen Überlasser oder über einen anderen Betrieb zu beschäftigen.

Der Beschäftiger darf die überlassenen Arbeitskräfte ohne unser Wissen und ohne unsere Zustimmung nicht bei Dritten beschäftigen. Kettenleasingverbot.

7.2. Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmung gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe von EUR 3.200,- pro Arbeitskraft als vereinbart. Bei Bekanntwerden einer Abwerbung wird die Vertragsstrafe umgehend mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt. Als Abwerbung gilt jede Tätigkeit beim Kunden innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe 7.1)

8. Vorzeitige Beendigung des Vertrages:

8.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn

- der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber dem Überlasser verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als fünf Tage in Verzug ist.

- einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt.

-der Beschäftiger trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; oder

- der Überlasser wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.

8.2. Der Überlasser ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftiger dies zu verantworten, hat er dem Überlasser den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

8.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder die überlassenen Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7.1 vom Überlasser zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen den Überlasser geltend machen.

9. Besondere Bedingungen:

9.1. Unsere Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Kunden noch zum Inkasso berechtigt.

9.2. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor und verlangt der Kunde rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb einer angemessenen Frist erbracht.

9.3. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

9.4. Gewährleistungsansprüche gegenüber uns sind ausgeschlossen.

10. Haftung:

10.1. Uns trifft keine Haftung für allfällige beim Kunden oder bei Dritten durch überlassene Arbeitskräfte verursachte entstandene Schäden und/oder Folgeschäden. Wir haften nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen.

10.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Kunde das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen.

10.3. Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

10.4. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung von Teil- und Arbeitsleistungen infolge höherer Gewalt, Unfall oder Krankheit der überlassenen Arbeitskraft, haften wir nicht. Unsere Schadenersatzpflicht für leicht fahrlässiges Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte, sonstiger Erfüllungsgehilfen bzw. Beauftragter oder uns selbst, ist ausgeschlossen. Für von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden Dritter haften wir nicht. Für Ansprüche Dritter, welche uns gegenüber geltend gemacht werden und dem Kunden zuzurechnen sind, sind wir schad- und klaglos zu halten.

11. ausländische Arbeitskräfte:

11.1. Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte sichert der Überlasser zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erfolgt.

12. Gerichtsstand:

12.1. Der Gerichtsstand ist Perg.

13. Allgemeines:

13.1. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.

13.2. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat uns der Kunde umgehend schriftlich bekannt zu geben.

13.3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Rechtskräftigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages am ehesten entspricht.

13.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AVB bedürfen für Ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es wird festgelegt, dass Nebenabreden zu diesen AVB nicht bestehen.

Stand 6/2020

Zeller Personal GmbH

Firmenbuch Nr.: 526068 f, Landesgericht Linz

UID Nr.: ATU75080546

DG Nr.: 702192989